

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0158/2018/SV/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 04.04.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-480

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	16.04.2018	öffentlich
Verbandsversammlung Schulverband Gemein- schaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	16.04.2018	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 31.12.2017

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß **Anlage** mit Stand vom 31.12.2017 im Verwaltungshaushalt auf 290.751,76 €.

Finanzierung:

Die Haushaltsüberschreitungen können teilweise durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gedeckt werden. Eine Mehrentnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 59.487,07 € war dennoch zur Deckung notwendig.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss- und Bauausschuss empfiehlt, / Die Schulverbandsversammlung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 290.751,76 € zu genehmigen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2017)

Haushaltsüberschreitungen des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtragshaushalt und Sollveränderungen) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
DK 1	Personalkosten	163.100,00	165.237,21	2.137,21	0,00	2.137,21	Überstundenausgleich aufgrund Mehrarbeit
20000.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	2.000,00	3.812,74	1.812,74	0,00	1.812,74	Größte Positionen: Prüfung Feuerlöscher + 8 Austauschgeräte 1.324,23 €, Reparatur Nähmaschine 610,08 € Mikroskope 533,24 €
20000.530100	Miete für Kopiergerät	4.100,00	6.340,83	2.240,83	2.240,83	0,00	Miete Kopiergerät 2017 4.091,16 € sowie Abrechnungsbetrag Kopiergerät 2016 2.249,67 €
20000.540010	Kosten der Schulreinigung	46.500,00	55.608,98	9.108,98	0,00	9.108,98	Laufende Unterhaltsreinigung der Gemeinschaftsschule, Sporthalle und ab 5/2017 der Mensa gesamt 48.364,80 €, Grundreinigung 5.299,39 € Glasreinigung 1.944,79 €
20000.550000	Fahrzeughaltung	1.000,00	6.815,71	5.815,71	4.177,34	1.638,37	TUV Gebühren und Reparaturkosten für den Iseki, erneute Reparatur Iseki 1.280,51 €, Dieselkosten, Umlage KSA und Kosten der Rechtsschutzversicherung
20300.50100	Besonderer Unterhaltungsmaßnahme Sporthalle	0,00	276.054,46	276.054,46	0,00	276.054,46	Schadensbehebung aufgrund Durchfeuchtung
	Summe	216.700,00	513.869,93	297.169,93	6.418,17	290.751,76	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						290.751,76	Stand 31.12.2017
	Vermögenshaushalt						
				0,00		0,00	
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						0,00	Stand 31.12.2017

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0154/2018/SV/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 03.04.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-480

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	16.04.2018	öffentlich
Verbandsversammlung Schulverband Gemein- schaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	16.04.2018	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2017

Sachverhalt:

Der Schulverbandsvorsteher ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **1.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2017 (Stand: 31.12.2017) belaufen sich auf insgesamt 1.949,85 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve in Höhe von 1.000 € sowie durch Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Information des Schulverbandsvorstehers nach § 4 der Haushaltssatzung für das 2. Halbjahr 2017 (Stand 31.12.2017) wird zur Kenntnis genommen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2017

Information des Verbandsvorstehers
für das 2. Halbjahr 2017 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege

Der Schulverbandsvorsteher ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, die Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt) mit Sollveränderungen €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
20000.592000	Ehrungen	600,00	639,26	39,26	0,00	39,26	Präsente für Ehrungen und Verbaschiedung
20000.654000	Dienstreisen	200,00	546,00	346,00	0,00	346,00	Erstattung Fahrtkosten Hausmeister
20000.672010	Kostenanteil an die Stadt Uetersen	6.900,00	7.014,49	114,49	0,00	114,49	Erstattung der Kosten für eine Fachkraft zur Berufsvorbereitung der Integrationskinder
28120.610000	Kosten des Schwimmunterrichts	5.100,00	5.565,00	465,00	0,00	465,00	Nutzungsgebühr Schwimmbad 2017
28121.620000	Verpflegungskosten -Offene Ganztagschule-	400,00	861,48	461,48	0,00	461,48	Deckung durch Mehreinnahmen bei den Essensgeldern
28121.650000	Geschäftsausgaben -Offene Ganztagschule-	500,00	660,19	160,19	0,00	160,19	Heft 1. Halbjahr 2017/2018, Toner etc.
91000.80800	Zinsen Kreditmarkt	17.100,00	17.463,43	363,43	0,00	363,43	Der Zinssatz bei Aufnahme des Kredites in Höhe von 300.000 € war höher als der im Haushalt eingeplante Zinssatz.
	Gesamt	30.800,00	32.749,85	1.949,85	0,00	1.949,85	

Investitionsbank Schleswig-Holstein
 5526 – Arbeitsmarktförderung
 Postfach 11 28
 24100 Kiel

Hinweis:
 Der Antrag muss vollständig mit
 den Anlagen und im Original mit
 rechtsverbindlicher Unterschrift
 in einfacher Ausfertigung bei der
 Investitionsbank eingereicht
 werden!

**Antrag auf Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Landesprogramms zur
 Sanierung sanitärer Räume in öffentlichen Schulen**

Angaben zum Antragsteller

Bezeichnung des Antragstellers		Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege	
Straße / Hausnummer		Kirchenstraße 30	
Postleitzahl/Ort/Gemeindeschlüssel ¹		25436	Moorrege
Bankverbindung	IBAN		
	DE88 221 914 0500 4355 7090		
	BIC	Bank	
	GENODEF1PIN	Volksbank Pinneberg - Elmshorn eG	

Ansprechpartner

Name	Anrede	Titel	Vorname	Nachname
	Herr		Ralf	Borchers
Telefon	04122/854114		Telefax	04122854224
E-Mail-Adresse	borchers@amt-gums.de			

Angaben zur Maßnahme ¹

Name der Schule/Sporthalle	Sporthalle der Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege		
Voraussichtliche Laufzeit der Maßnahme:			
Beginn	10/2017	Ende	04/2018
Anschrift der Maßnahme (wenn abweichend von obigen Angaben zum Antragsteller)			
Straße / Hausnummer			
Postleitzahl / Ort			

Kurzbeschreibung der Maßnahme ¹

Siehe beigefügte Beschreibung

Ausgaben für die Maßnahme (in EURO) ¹

(Kostengruppen entspr. DIN 276 festgelegt)

	Gesamt	förderfähig
300	65.630,55	
400	216.875,35	
Kosten für die vorübergehende Bereitstellung von mobilen Sanitärräumen		
Summe	282.505,90	0,00

Finanzierung der Ausgaben für die Maßnahme (in EURO) ¹	Gesamt	förderfähig
Projekteinnahmen		
Finanzmittel		
Eigenmittel	202.505,90	
Zuwendungen aus Mitteln		
- der Gemeinde		
- des Amtes		
- des Kreises		
Mitteleinsatz Dritter		
Beantragter Zuschuss aus dem Landeshaushalt	80.000,00	
Summe	282.505,90	0,00

Sind neben den Fördermitteln aus dem „Sanitärprogramm“ weitere öffentliche oder andere Mittel		
bereits beantragt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
bereits zugesagt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja, bitte konkretisieren:		

Erklärungen ¹

Ich/Wir erkläre/-n, dass (zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input checked="" type="checkbox"/>	mir/uns die „Richtlinie zur Umsetzung des Landesprogramms zur Sanierung sanitärer Räume in öffentlichen Schulen“ (Förderrichtlinie) bekannt ist und beachtet wird;
<input checked="" type="checkbox"/>	mir/uns die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an kommunale Körperschaften (VV-K) in der Fassung vom Juli 2015, sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der Fassung vom Juli 2015 bekannt sind und beachtet werden;
<input checked="" type="checkbox"/>	alle Angaben in diesem Antrag richtig und vollständig sind;
<input checked="" type="checkbox"/>	das Vorhaben eine in sich abgeschlossene Maßnahme darstellt, die nicht bereits im Rahmen eines anderen Förderprogramms gefördert wird;
<input checked="" type="checkbox"/>	die Bestimmungen der VOL/VOB eingehalten werden;
<input checked="" type="checkbox"/>	Mir/uns bekannt ist, dass das beantragte Vorhaben bis zum 31.12.2017 vollständig abgenommen, abgerechnet und zur Auszahlung gebracht worden sein muss;
<input checked="" type="checkbox"/>	für das zur Förderung beantragte Investitionsvorhaben entsprechend Ziff. 7.2 der Förderrichtlinie eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes beigefügt ist;
<input checked="" type="checkbox"/>	dass unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung für die Schule ein öffentliches Bedürfnis gemäß § 58 Abs. 2 SchulG für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzunehmen ist ;

<input checked="" type="checkbox"/>	mit dem beantragten Vorhaben nach dem 31.12.2016 begonnen wurde;
<input checked="" type="checkbox"/>	nach Fertigstellung auf die Landesförderung angemessen hingewiesen wird;
<input checked="" type="checkbox"/>	das Vorhaben auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann, dabei wurden auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde gelegt;
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>ich/wir darüber Kenntnis habe/-n, dass die Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - in diesem Antrag einschließlich aller Nachreichungen, insbesondere zur Gebäudenutzung des Fördergegenstandes, der kommunalen Trägerschaft, der Bedarfsplanung, zur Art und Höhe der Investitionen, zu evtl. weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen sowie die Angaben zum energetischen Sanierungsbedarf und den Sanierungseffekten - im Verwendungsnachweis; <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die sonstigen Angaben, Sachverhalte oder Tatsachen, von denen die Bewilligung, die Gewährung oder Weitergewährung, der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung oder Belassung der Zuwendung abhängen, <p>subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) und des Subventionsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist; die subventionserheblichen Angaben sind in diesem Antragsformular mit ¹ gekennzeichnet.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	mir/uns bekannt ist, dass insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen.</p> <p>Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind. Hingegen gelten Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungsziels eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, nicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Ebenfalls fallen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 SGB IX (behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten) nicht unter den Arbeitnehmerbegriff.</p> <p>Dementsprechend verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraumes mindestens 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zu zahlen. ¹</p> <p>Bei der Antragstellerin/ dem Antragsteller kommt</p> <p><input type="checkbox"/> kein Tarifvertrag</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> folgender Tarifvertrag zur Anwendung:</p> <p>TVÖD.....</p> <p>.....</p>

Moorn, 19.07.2017
Ort, Datum


rechtsverbindliche Unterschrift/ und Stempel
d. Antragstellers/in

Folgende Unterlage ist diesem Antrag beizufügen:

- Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes
- Kostenberechnung nach DIN 276

Betrifft: Fördermittel für die Sanierung von schulischen Sanitärräumen 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Mitteilung vom 5.2.2018 kündigt die Finanzministerin des Landes - Schleswig- Holstein, Frau Monika Heinold an, daß das 2016 / 2017 aufgelegte Schulsanitärprogramm in 2018 fort geführt werden soll:

<https://twitter.com/monikaheinold?lang=de>

Bisher seien hierzu weitere 9,5 mio. an anteiligen Fördermitteln des Landes S.-H. vorgesehen.

Auf Nachfrage beim Projektträger und den zuständigen Abteilungen ist die Umsetzung der Fortführung bisher zeitlich nicht fixiert.

Wir gehen daher davon aus, daß Vorplanungen, Kostenschätzungen und Maßnahmenbeschreibungen in gleicher Form wie bisher erstellt werden müssen und Anträge bis März / April 2018 einreichungsfähig sein sollten.

Auch hier ist zunächst wieder von einem Windhundverfahren auszugehen. In 2017 war eine anteilige Förderung von bis zu 75% innerhalb dieses Programms möglich.

Status 2017

Die Landesregierung Schleswig-Holsteins hatte am 28.2.2017 den von Finanzministerin Heinold vorgelegten Nachtrag zum Haushalt 2017 beschlossen. Mit dem Nachtrag wurden einschließlich Verpflichtungsermächtigungen rund 742 Mio. Euro für Infrastruktursanierung in Schleswig-Holstein auf den Weg gebracht, die bis 2022 umgesetzt werden sollen.

Neben rund 727 Mio. Euro für das Infrastrukturprogramm IMPULS – davon 75 Mio. Euro in 2017 – werden die Mittel für die Bauunterhaltung verstärkt und gemeinsam mit den Kommunen wird ein Schulsanitärraumsanierungsprogramm realisiert.

Die Mehrausgaben 2017 für die IMPULS-Maßnahmen werden durch Entnahme aus dem Sondervermögen gedeckt. Zur Gegenfinanzierung der übrigen Maßnahmen im Nachtragshaushalt werden die Zinsausgaben um 13 Mio. Euro abgesenkt. Die bisher im Haushalt vorgesehene Tilgung sinkt um 10 Mio. Euro auf nunmehr rund 37,5 Mio. Euro. Damit wird die Sanierung der Schulsanitäranlagen ermöglicht.

An schleswig-holsteinischen Schulen besteht zweifelsohne ein Sanierungsstau bei den

Schultoiletten. Mit dem Sofortprogramm unterstützt Schleswig-Holstein die Kommunen einmalig in 2017 mit 10 Mio. Euro bei der Beseitigung von Mängeln in den Sanitärräumen von Schulen. Das Ministerium für Schule und Berufsbildung steht im engen Austausch mit den Kommunalen Landesverbänden, um eine zügige Umsetzung des Programms zu gewährleisten. Gefördert werden kann auch die Sanierung von Dusch- und Sanitärräumen in Schulsportanlagen. Die Förderquote beträgt 75 Prozent.

2017 wurde im Ministerium für Schule und Bildung des Landes Schleswig-Holstein fixiert, daß einzelne Projekte auf einen Förderbetrag von 80.000.- begrenzt werden.

Die Antragstellung erfolgte ab April 2017 und wurde nach dem ersten Tag aufgrund der Vielzahl der Anträge geschlossen.

Bei der Bearbeitung und Mittelbewilligung wurde 2017 das Windhundverfahren angewandt.

Für die Antragsstellung waren folgende Bestandteile erforderlich:

- Dokumentation des Zustandes und der geplanten Maßnahmen
- Vorplanung der geplanten Maßnahmen
- Kostenermittlung nach DIN 276
- Beschluß des Trägers zur Durchführung der Maßnahmen
- Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung der Maßnahmen inkl. Nebenkosten

Zur Herstellung dieser Unterlagen sind die üblichen Bauakten und eine detaillierte Ortsbegehung erforderlich; dies kann kurzfristig erfolgen. Eine Antragsvorbereitung kann dann bis Anfang April erfolgen. Insgesamt kann sich die Finanzierung eines derartigen Förderprojektes nach gegenwärtiger Kenntnis wie folgt darstellen:

Theoretisches Beispiel der geförderten Sanierung von Schul- /Schulsport- Sanitärräumen:

Baukosten netto KGR 300 (Hochbau – also z.B: Mauern, Fliesen, Barrierefreiheit usw.)	45.000.-
Planungskosten hierzu (§35 HOAI, LPH 1-9)	7.000.-
Baukosten netto KGR 400 (TGA- also z.B. Verrohrungen, Heizung, Sanitärobjekte, usw.)	41.000.-
Planungskosten hierzu (§56 HOAI, LPH 1-9)	13.660.-
Summe netto	106.660.-
Abzüglich Förderanteil 75%	80.000.-
Eigenanteil netto	26.660.-

Prognose

Für 2018 gehen wir von identischen Antragsunterlagen und ähnlichen Bewerbungsbedingungen und Vergaberandbedingungen aus, wie in 2017. Daher haben wir Ihnen anbei die diesbezüglichen Unterlagen aus 2017 als Entscheidungsgrundlage gelegt

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Andreas Schwarz

AQUA CONSULTING

Regenerative Energien ♦ TGA Haustechnik
Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft
Küsten- & Gewässerschutz ♦ Konzepte
F&E ♦ Projektentwicklung ♦ Due Dilligence
22769 Hamburg ♦ Oelkersallee 9 A
Handelsregister Hamburg HRA: 89056
Tel.: 040 / 48 34 16 ♦ Fax: 040 / 48 34 26

ANDREAS SCHWARZ